TEIL A: PLANZEICHNUNG
M. 1:1.000

Kartengrundlage :

Amtlicher Lage- und Höhenplan
Stadt Waren (Müritz)

Gemarkung Waren
Flur : 41, 45, 46, 62 und 63

Dipl.-Ing. Wolfgang Kremer
Öffentlich Bestellter Vermessungsingenieur

STRASSENPROFILE
M. 1:100

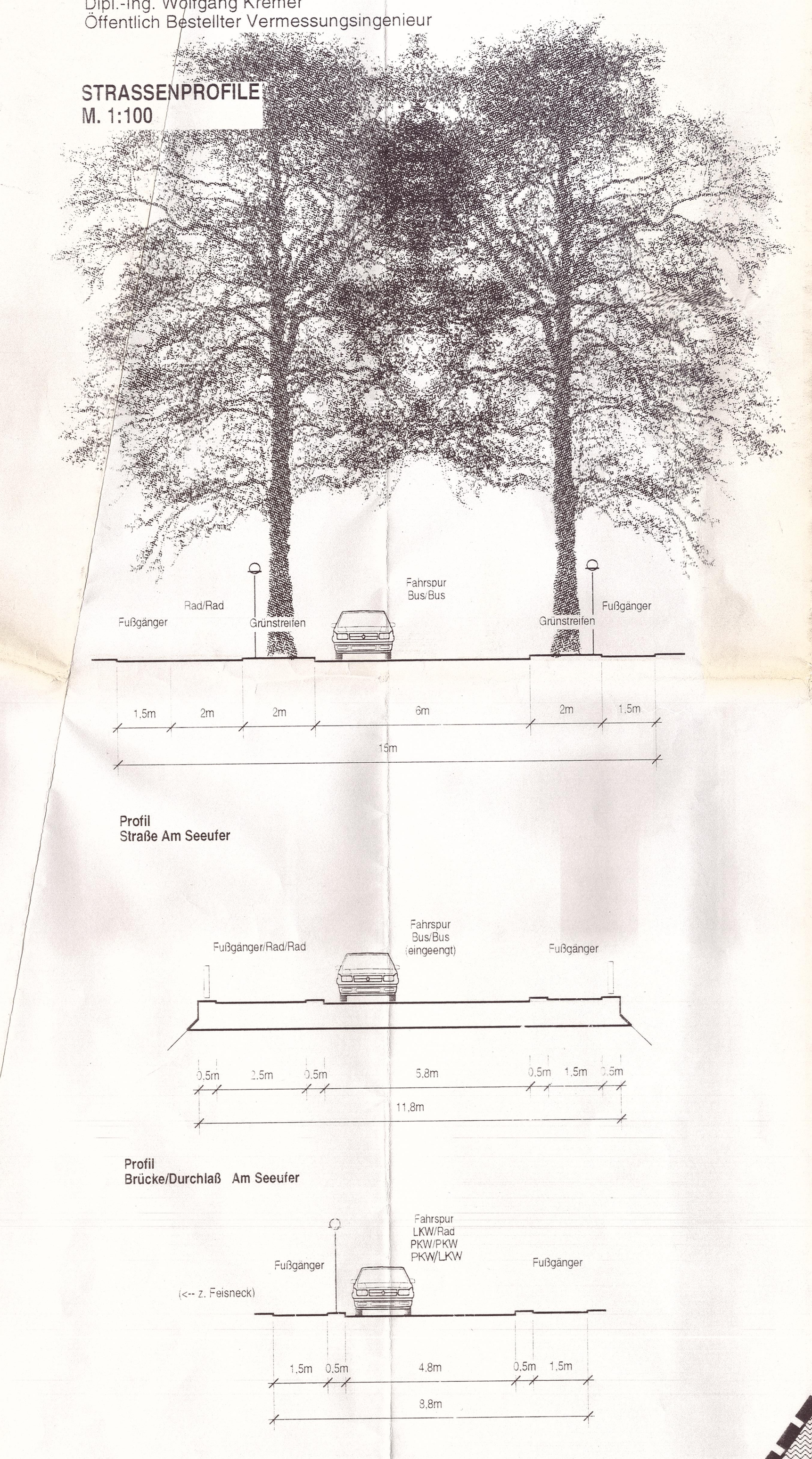

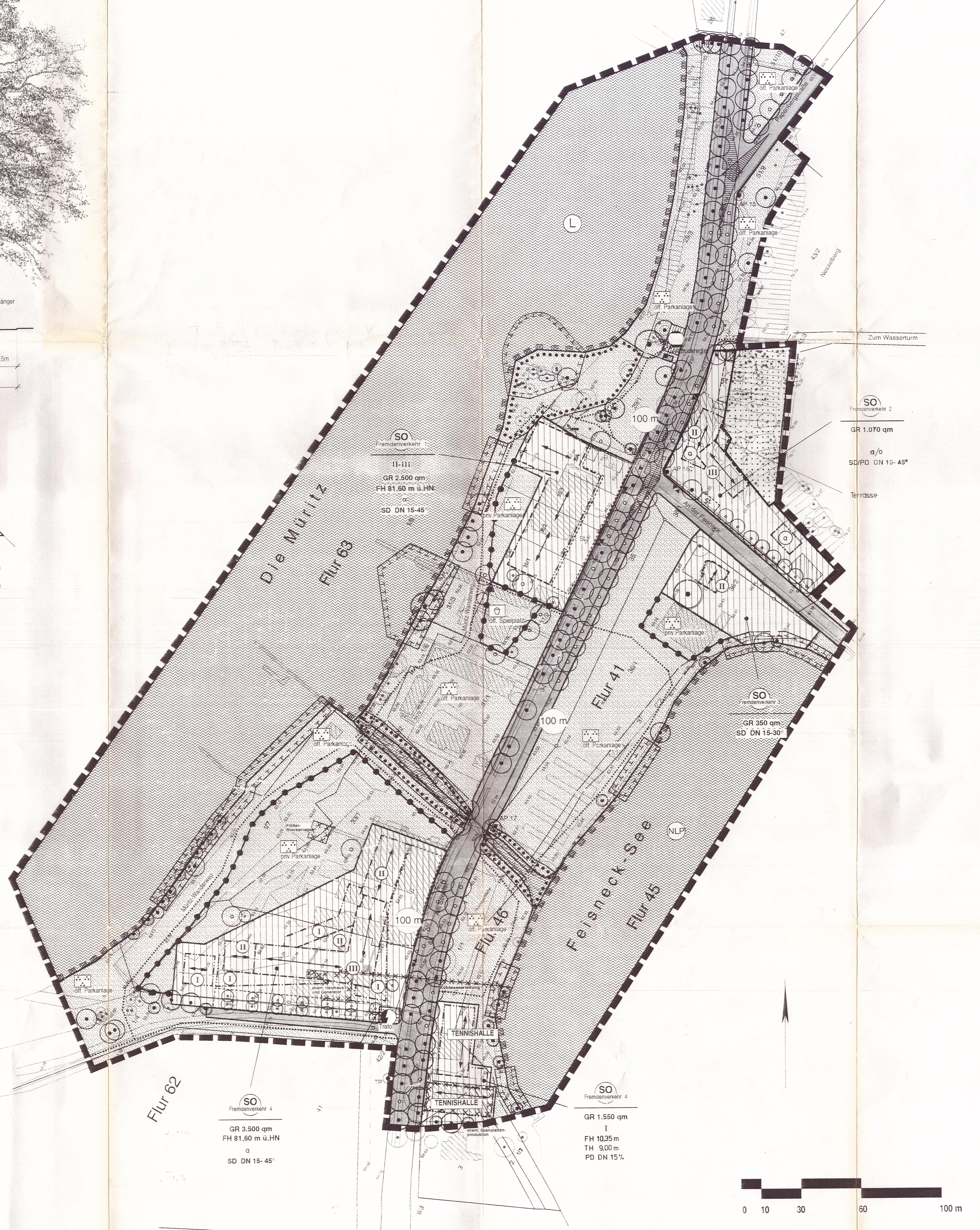

STADT WAREN (MÜRITZ) BEBAUUNGSPLAN NR. 15
- ALTE SÄGEWERKE ZWISCHEN FEISNECK UND MÜRITZ -

ENTWURF ZUR ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEM. § 4 ABS. 2 BAUGB

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestimmungen

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

SO Fremdenverkehr 1 — Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für den Fremdenverkehr 1 (§ 11 BauNVO)

SO Fremdenverkehr 2 — Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für den Fremdenverkehr 2 (§ 11 BauNVO)

SO Fremdenverkehr 3 — Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für den Fremdenverkehr 3 (§ 11 BauNVO)

SO Fremdenverkehr 4 — Sonstiges Sondergebiet - Gebiet für den Fremdenverkehr 4 (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR 3.000 qm — Grundfläche als Höchstmaß

I, (II), II - III — **Zahl der Vollgeschosse** als Höchstmaß / zwingend / als Mindest und Höchstmaß

FH 81,30 m ü.HN — Firsthöhe als Höchstmaß über HN

TH — Traufhöhe

Bauweise, Baugrenze, Baulinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22 Bau NVO)

a — abweichende Bauweise (§ 22 BauNVO)

Baulinie (§ 23 BauNVO)

Baugrenze (§ 23 BauNVO)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Einfahrt/Ausfahrt

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Zweckbestimmung öffentliche und private Parkanlage

Zweckbestimmung öffentlicher Spielplatz

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Flächen zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB)

Standort mit Pflicht zur Anpflanzung von Einzelbäumen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Sonstige Planzeichen

St — Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

TENNISHALLE — Besonderer Nutzungszweck, hier Tennishalle (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO)

Nachrichtliche Übernahmen und Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes

NLP — Nationalpark - hier "Müritz-Nationalpark"

L — Landschaftsschutzgebiet - hier "Mecklenburger Großseenland"

100 m — 100m-Gewässerschutzstreifen

Flächen für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung Gas/Gasdruckregeler

Zweckbestimmung Elektro/Trafostation

Wasserflächen

Flächen für Wald

Altlastverdachtsflächen

Darstellungen ohne Normcharakter

Hauptwanderweg

freizuhaltende Sichtdreiecke, Anhaltesicht

Festsetzungen gem. § 86 LBauO M-V

Firstrichtung als Vorgabe

DN 15-45° — zulässige Dachneigung von bis

zulässige Dachformen :

PD — Pultdach

SD — Satteldach

Zeichen der Vermessungskarte

Flurstücksgrenze und -nummer

Gebäude, hier mit Hausnummer

vorh. eingemessener Baum

vorh. eingemessener Geländehöhe ü.HN

vorh. geodätischer Festpunkt

TEIL B : TEXT

1. Art und Maß der baulichen Nutzung, § 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB :

1.1. Sonstige Sondergebiete gem. § 11 BauNVO :

1.1.1. Gebiet für den Fremdenverkehr 1

(1) Das Gebiet für den Fremdenverkehr 1 dient der Unterbringung von Fremdenverkehrseinrichtungen für den Freizeittourismus.

(2) Zulässig sind :
- Freizeit- und Fremdenverkehrsbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für sportliche, gesundheitliche und kulturelle Zwecke.

(3) Ausnahmsweise zulässig sind:
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal
- Ferienwohnungen

(4) Innerhalb der überbaubauren Grundstücksflächen sind verminderte Abstandsflächen bis jedoch mind. 3 m zwischen den Gebäuden zulässig. Die Belange des Brandschutzes bleiben unberührt.

1.1.2. Gebiet für den Fremdenverkehr 2 :

(1) Das Gebiet für den Fremdenverkehr 2 dient der Unterbringung von Fremdenverkehrseinrichtungen. Eine gastromomische Betreuung soll sich auf eigene Übernachtungsgäste beschränken.

(2) Das Sondergebiet dient vorwiegend der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Nutzungen zur Versorgung des Gebietes.

(3) Zulässig sind :
- Freizeit- und Fremdenverkehrsbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Anlagen für sportliche, gesundheitliche und kulturelle Zwecke.

(4) Ausnahmsweise zulässig sind :
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Ferienwohnungen.

1.1.3. Gebiet für den Fremdenverkehr 3 :

(1) Das Gebiet für den Fremdenverkehr 3 dient der Unterbringung von touristischen Wohnnutzungen.

(2) Zulässig sind :
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Ferienwohnungen.

(3) Ausnahmsweise zulässig sind :
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.
- Anlagen für sportliche, gesundheitliche und kulturelle Zwecke,
- sonstige Wohnungen.

(4) Als Bauweise gem. § 22 BauNVO ist die abweichende Bauweise festgesetzt. In der abweichenden Bauweise müssen Gebäude wie in der offenen Bauweise mit einem seitlichen Grenzabstand, dürfen jedoch mit einer Länge von mehr als 50 m, errichtet werden.

1.1.4. Gebiet für den Fremdenverkehr 4 :

(1) Das Gebiet für den Fremdenverkehr 4 dient der Unterbringung von Fremdenverkehrseinrichtungen für den Freizeit- und Geschäfts-/Tagungstourismus.

(2) Zulässig sind :
- Freizeit- und Fremdenverkehrsbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Tagungsräume,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Anlagen für sportliche, gesundheitliche und kulturelle Zwecke.

(3) Ausnahmsweise zulässig sind :
- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal.
- Ferienwohnungen.

2. Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO :

2.1. (1) Nebenanlagen sind in den Sonderbaugebieten Fremdenverkehr 1, 2 und 4 unzulässig.

(2) Sind Flächen für Stellplätze in der Planzeichnung festgesetzt, so sind Stellplätze nur auf diesen Flächen zulässig.

(3) Ausnahmen von (1) sind zulässig, wenn landschaftsgestalterische Belange nicht beeinträchtigt werden.

(4) Sind Ein- bzw. Ausfahrten in der Planzeichnung festgesetzt, sind nur diese als Zufahrten zu den entsprechenden Grundstücken zulässig.
Ausnahmen von dieser Festsetzung sind zulässig, wenn der allgemeine Verkehrsfluß auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird.

(5) Garagen sind nur unterirdisch und innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

3. Flächen für Grünflächen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB :

3.1. Öffentliche Grünflächen

(1) Die öffentlichen Grünflächen sind parkartig mit standortgerechten einheimischen Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen.

(2) Zur Querung des Grabens sind jeweils ein kleines Brückenbauwerk in einer leichten Bauweise aus Holz im Bereich des Müritzufers und im Bereich des Feisneckufers zulässig.

3.2. Private Grünflächen

(1) Die privaten Grünflächen haben mit den öffentlichen Grünflächen eine gestalterische Einheit zu bilden. Sie sind wie die öffentlichen Grünflächen parkartig mit Wiesen, Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen.
Die Anlage von Staudenbeeten nahe der Gebäude ist zulässig.
Einfriedungen auf den privaten Grünflächen sind unzulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

(1) In den festgesetzten Uferbereichen von Müritz und Feisneck sind vorhandene Uferbefestigungen und -verbauungen im Zusammenhang mit der Herstellung der angrenzenden Grünflächen zu beseitigen.
Der erforderliche Schutz des Ufers vor Abtragung ist in naturgerechter Gestaltung z.B. Steinpackungen vorzunehmen.

5. Flächen zum Anpflanzen bzw. mit der Bindung für Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) :

5.1. Anpflanzungsgebote

(1) Für die zum Anpflanzen gekennzeichneten Bäume und Sträucher sind standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Soweit der Standort dies zuläßt, ist dabei autochtones Pflanzgut (= von ortsnahen Wildbeständen abstammende Gehölze) zu verwenden. Sind in den Anpflanzungen markierte Flächen bereits Gehölze vorhanden, sind sie in die Neuanlage zu integrieren.

(2) Standort mit dem Pflanzgebot für Bäume und Sträucher sind in begründeten Fällen geringfügig verschiebbar (Zufahrt, Leitungstrassen).
Bei Grundstückseinfahrten muß zu Bäumen ein Abstand von mindestens 3m eingehalten werden.

(3) Für die Anpflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleebäumen sind folgende Mindestgrößen zu verwenden :
Einzelbäume und Baumgruppen :
Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang;
Alleebäume:
Hochstämme, 3 x verpflanzt, mit Ballen, 20-25 cm Stammumfang.

(4) Folgende Baumart ist als Alleebaum zu verwenden :
Linde -Tilla cordata 'Greenspire'.

(5) Zu pflanzende Bäume in den Sonderbaugebieten sind mit einer Baumscheibe von mindestens 10 m^2 zu versehen, die als offene Vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren durch KFZ zu sichern ist.

(6) Die Pflanzqualität muß den Bestimmungen des Bundes deutscher Baumschulen (BdB) entsprechen.

(7) Sämtliche Pflanzungen sind mit Rinde zu mulchen, fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eingegangene Gehölze sind in der jeweils nächsten Pflanzperiode durch Gehölze gleicher Art und Größe zu ersetzen.

(8) Es ist eine Fassadenbegrünung mit der Fertigstellung des Gebäudes anzupflanzen und mit mind. 15% einer Ansichtsfläche zu entwickeln und zu erhalten.

(9) Das Anpflanzen von Koniferen (Nadelgehölze) ist unzulässig.

5.2. Erhaltungsgebote

(1) Für die mit Anpflanzungs- oder Erhaltungsgebot festgesetzten Gehölze sind bei deren Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. dabei sind folgende Mindestqualitäten zu verwenden :
Bäume : 3 x verpflanzt, mit Ballen, 18-20 cm Stammumfang.

(2) Im Wurzelbereich (= Traufbereich + 1,50 m) zu erhaltender Bäume sind dauerhafte Höhenveränderungen unzulässig.

(3) Zu erhaltende Bäume in zukünftig befestigten Flächen sind mit einer Baumscheibe von mindestens 10 m^2 zu versehen, die als offene Vegetationsfläche anzulegen und gegen Überfahren durch KFZ zu sichern ist.

(4) Entfallende Gehölze dürfen erst kurz vor Baubeginn gefällt werden. Vorher ist eine Verpflanzung zu prüfen.

(5) Für zu erhaltende Bäume sind Belüftungs- und Wurzelraumschächte in Geh-/Radwege einzubauen.

(6) Innerhalb der Flächen mit der Pflicht zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern entlang des Grabens zwischen Müritz und Feisneck ist der biotoptypische Bewuchs zu erhalten.

6. Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 LBauO M-V:

6.1. Fremdenverkehr 1, Fremdenverkehr 2, Fremdenverkehr 4:

(1) Fassadenverkleidungen sind in Putz, Sichtmauerwerk in roten Ziegel oder Holz auszuführen.
Werden verschiedene Materialien eingesetzt, so sind diese nur in geschlossenen Flächen mit einer Kantenlänge von mindestes 2 x 2m eingesetzt werden und die Gliederung der Gebäude in Gebäudeteile, Geschosse o.ä. unterstützen.
Sichtmauerwerk in Ziegel und Holzverschalungen dürfeneinen Anteil von 25% je Ansichtsfläche nicht überschreiten.

(2) Der Straße zugewandte Hauptbaukörperfassaden sind als Lochfassaden (Öffnungsanteil max. 25%) herzustellen.
Der Straße abgewandte Fassaden und Gebäudeteile sind auch als flächige Verglasungen bis zu 60 % der jeweiligen Ansichtsfläche zulässig.
Die Erdgeschoßzonen sind vollständig verglasbar und bleiben bei der o.g. Flächenbilanz unberücksichtigt.

(3) Verglasungen die durch spezielle Beschichtungen oder Materialzusammensetztungen zusätzliche Spiegeleffekte verursachen sind unzulässig.

(4) Die Ostfassade der Tennishalle ist max. mit 40 % der Gesamtoberfläche zu verglasen. Die Verglasung ist vertikal anzuordnen. Die verbleibenden Ansichtsflächen sind mit einer Holzverschalung zu versehen und zu begrünen.

(5) Dächer mit Dachneigungen von 15-25° sind in naturfarbenen Blech einzudecken, welches durch seine natürlichen Eigenschaften kurzfristig eine Patina ansetzt (z.B. Zink, Kupfer).
Blendungserscheinungen durch Sonnenreflexion sind auszuschließen.

(6) Dächer mit Dachneigungen von 25-45° sind mit roten Dachziegeln bzw. Dachsteinen einzudecken.

(7) Flachdachbereiche sind als begehbares Terassendach oder als extensiv begrünte Dachfläche auszubilden.
Überdachungen von Eingangs- bzw. Anlieferungszonen bis zu einer Fläche von höchstens 30qm sind auch in anderen Eindeckungen zulässig.

(8) Gauben sind nur auf Dächern mit Dachneigungen von 25-45° zulässig.
Der Anteil der Gauben in der Dachbreite darf 15% der jeweiligen Trauflänge nicht überschreiten.
Die geschlossene Breite jeder Gaube muß innerhalb einer Dachfläche gleich sein und darf höchstens 1,50m betragen.

(9) Dachflächenfenster sind zulässig. **Eine Dachverglasung der Tennishalle ist nicht zulässig.**

(10) Die Stellplatzflächen auf den Flurstück 1/4 der Flur 62 und im Sondergebiet Fremdenverkehr 2 sind mit Rasengitter- bzw. Rasenfugensteinen herzustellen.

(11) Grundstückseinfriedeungen sind nur als natürliche Hecken o.a. Anpflanzungen zulässig.

6.2. Fremdenverkehr 1 :

(1) Firstrichtungen sind bei Firsten unter 10m Länge auch in anderen jedoch rechtwinkligen versetzten Richtungen zulässig als in der Planzeichnung festgesetzt.

(2) Untergeordnete Dachflächen über Giebeln, die zur Müritz orientiert sind, sind auch in anderen als den in der Planzeichnung festgesetzten Formen zulässig.

6.3. Fremdenverkehr 3 :

(1) Das vorhandene Wohngebäude ist in seinem historischen Erscheinungsbild zu erhalten. Reparaturen sind in Material und Farbgebung dem historischen Originalzustand des Gebäudes anzupassen.

(2) Bei einem baulichen Ersatz des Gebäudes bzw. von Gebäudeteilen gelten die Gestaltungsvorschriften von 6.1.

(3) Stellplatzüberdachungen (Carports) sind nur in einem Abstand von mind. 10m zum vorhandenen Wohngebäude und in einer transparenten Gestaltung aus Holz oder Metall zulässig.

(4) Grundstückseinfriedungen sind nur in Metall oder Holz und transparenter Gestaltung bis 1,30m über Oberkante Gelände zulässig.

6.4 Wege

(1) Wege innerhalb von Grünflächen sind nur in wassergebundenen Ausbau mit natürlichen, standorttypischen Materialien zulässig.

7. Immissionsschutzrechliche Hinweise

(1) Für alle Sondergebiete ist für die Außenwandkonstruktion eine Schalldämmung von mind. 35 dB zu berücksichtigen. Diese Festsetzung gilt nicht für die Tennishalle. Die Bestimmungen der DIN 4109 und der 18. BImSchV „Sportanlagenlärmschutzverordnung" sind einzuhalten.

8. Sonstige Hinweise

(1) Die wassersportliche Nutzung des Grabens für Faltboote und keine Kanus ist bei der Pflege des Grabens zu berücksichtigen.

(2) Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

(3) Das Profil der festgesetzten Verkehrsflächen ist nur nachrichtlich zur Information vermerkt.

(4) Auf den Wiesen hat maximal eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zu erfolgen.
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sich nicht zulässig.

Verfahrensvermerke:

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waren (Müritz) vom 30.10.1991. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom 06.11.1991 bis zum 22.11.1991 und durch Abdruck im Nordkurier am 22.11.1991 erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG wurde von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen. Hierauf wurde in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hingewiesen.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 05.04.1995 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 24.04.1995 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 04.05.1995 bis zum 09.06.1995 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BauGB-MaßnahmenG von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen wird und den Bürgern während der Auslegungszeit die Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, am 25.04.1995 im Warener Wochenblatt und durch Aushang in der Zeit vom 25.04.1995 bis zum 09.06.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 08.11.1995 den Beschluss über die Abwägung, die Überarbeitung, die erneute öffentliche Auslegung gem. § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 19 Abs. 1 BauGB-MaßnahmenG sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Vorhabenträger des Sport- und Freizeithotels beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

Am 20.11.1995 fand mit den Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligung eine Anhörung gem. § 2 Abs. 5 BauGB-MaßnahmenG statt.

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.11.1995 bis zum 04.12.1995 nach § 2 Abs. 3 BauGB-MaßnahmenG i.V.m. § 19 BauGB-MaßnahmenG erneut öffentlich ausgelegen.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass während der Auslegungsfrist Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten Teilen von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 10.11.1995 im Nordkurier und durch Aushang in der Zeit vom 10.11.1995 bis zum 05.12.1995 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 28.02.1996 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. Die Stadtvertretung hat gleichzeitig eine 3. eingeschränkte öffentliche Auslegung und die zukünftige Bezeichnung des B-Planes Nr. 15 – Alte Sägewerke zwischen Feisneck und Müritz - beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.03.96 bis zum 04.04.96 zum drittenmal öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 12.03.1996 im Warener Wochenblatt und durch Aushang vom 12.03.1996 bis zum 24.05.1996 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.09.1996 abgewogen.

Der Entwurf des Bebauungsplans ist mit Beschluss der Stadtvertretung vom 15.04.1998 erneut geändert worden und zur 4. eingeschränkten Auslegung bestimmt.
Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hat in der Zeit vom 2.03.99 bis 7.04.99 zum 4. mal öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.2.99 im Warener Wochenblatt und durch Aushang vom 22.02.99 bis 8.04.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Waren (Müritz), den 9.04.99 (Siegel: Stadt Waren (Müritz) – Landkreis Müritz) **Der Bürgermeister**

Die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) hat in ihrer Sitzung am 02.06.1999 die in den Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen geprüft, auf Grund des § 233 Abs. 1 BauGB (neu) den Beschluß über die Fortführung des Verfahrens nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt 1998 I S. 137) gefaßt, den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen sowie die Begründung gebilligt.
Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

Waren (Müritz) , den 03.06.1999 (Siegel) **Der Bürgermeister**

Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am 08.07.1999 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regreßansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren, 08.07.1999 — Ort, Datum — Siegel (Landkreis Müritz 57) — Unterschrift Leiter des Katasteramtes

Die Satzung über den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Waren (Müritz), den 12.07.1999 (Siegel) **Der Bürgermeister**

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 – Alte Sägewerke zwischen Feisneck und Müritz – ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB (neu) am 26.7.99 im „Warener Wochenblatt" bekannt gemacht worden. Dabei ist die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, genannt. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs.3 Satz 1und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 26.07.1999 in Kraft getreten.

Waren (Müritz), den 27.07.1999 (Siegel) **Der Bürgermeister**

Stadt Waren (Müritz)
Bebauungsplan Nr. 15
- Alte Sägewerke zwischen Feisneck und Müritz –

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), berichtigt vom 16.01.1998 (BGBl. I S.137) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) vom 2.06.99 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet – Alte Sägewerke zwischen Feisneck und Müritz -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Rechtsgrundlagen:

- **§ 2 Abs. 2 und § 5 Abs. 1 und § 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.1998 (GVOBl. M-V S. 634)**
- **Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S.2141), berichtigt vom 16.01.1998 (BGBl. I S.137)**
- **§ 86 der Landesbauordnung Mecklenburg – Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.05.1998 (GVOBl. M-V S. 468)**
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)**
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnungt 1990 – PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58)**